



Bild: istockphoto.com

Merkblatt Steuern Strom & Energie

Erstattungs- und Reduktionsmöglichkeiten



Mit Ihrem Strom- oder Energieverbrauch bezahlen Sie schon heute zahlreiche Steuern und Abgaben. Dies gilt egal ob Sie diesen Strom aus dem Netz beziehen oder ihn selbst erzeugen. Sie können daher für Ihr Unternehmen prüfen, ob Sie bestimmte Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen können.

Inhaltsverzeichnis



Stromsteuer

Energiesteuer

Energie- und Stromsteuertransparenzverordnung

Besondere Ausgleichsregelung (EEG-Umlage)

§ 19 Stromnetzentgeltverordnung

§ 17 f EnWG – Offshore Netzumlage

KWK-G Umlage



Stromsteuer

Vollständige Steuerentlastung nach § 9a StromStG

Begünstigte Prozesse

- die Elektrolyse,
- die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,
- die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung oder chemische Reduktionsverfahren

| | |
|---------------------------|--|
| Auflagen | Unternehmen des produzierenden Gewerbes |
| Höhe der Vergünstigung | Entlastungssatz: 20,50 EUR/MWh (volle Entlastung) |
| Antragstellung und Termin | Hauptzollamt Augsburg mit Formular 1452 spätestens bis 31.12. für Vorjahr |
| Hilfestellung im Download | Formularcenter der Zollverwaltung , Merkblatt IHK Lippe zu Detmold |

Anteilige Steuerentlastung nach §9b StromStG

| | |
|---------------------------|---|
| Auflagen | Unternehmen des produzierenden Gewerbes |
| Höhe der Vergünstigung | Entlastungssatz: 5,13 EUR/MWh |
| Voraussetzung | Steuerentlastung übersteigt 250 EUR (25% des Sockelbetrags von 1.000 €) Stromverbrauch mit Entlastung nach §9a und für den Einsatz in Elektromobilität sind abgezogen |
| Antragstellung und Termin | Hauptzollamt Augsburg mit Formular 1453 spätestens bis 31.12. für Vorjahr |
| Hilfestellung im Download | Formularcenter der Zollverwaltung , Merkblatt IHK Lippe zu Detmold |

„Spitzenausgleich“ nach §10 StromStG

| | |
|---------------------------|---|
| Auflagen | Unternehmen des produzierenden Gewerbes Seit 2013: Nachweis Beginn eines Energiemanagementsystems (z.B. ISO 50001) bei KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio Umsatz) Energieaudit DIN16247 oder alternatives System |
| Höhe der Vergünstigung | Strommenge nach §9b abzgl. 1.000.-EUR Minderungsbetrag (§10 Abs.1 StromStG) abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung davon 90% ist Rückerstattungsfähiger Höchstbetrag |
| Voraussetzung | Stromsteuer liegt über 1.000.-EUR (Sockelbetrag) Stromverbrauch mit Entlastung nach §9b ist abgezogen |
| Antragstellung und Termin | Hauptzollamt Augsburg mit Formular 1450 spätestens bis 31.12. für Vorjahr |
| Hilfestellung im Download | Formularcenter der Zollverwaltung , Stromsteuer-Berechnungstool der IHK Lippe zu Detmold , Merkblatt IHK Lippe zu Detmold |



Energiesteuer

Vollständige Steuerentlastung nach § 51 EnergieStG

Begünstigte Prozesse

- für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,
 - für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung,
 - für chemische Reduktionsverfahren,
 - gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff,
- für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung (nur Dual-Use)

| | |
|----------------------------------|--|
| Auflagen | Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes |
| Höhe der Vergünstigung | Entlastungssatz: volle Entlastung Normalsteuersätze: 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl, 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl, 5,50 EUR/MWh Erdgas, 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas |
| Antragstellung und Termin | Hauptzollamt Augsburg mit Formular 1115 spätestens bis 31.12. für Vorjahr |
| Hilfestellung im Download | Formularcenter der Zollverwaltung , Merkblatt IHK Lippe zu Detmold |

Anteilige Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG

| | |
|----------------------------------|---|
| Begünstigte Prozesse | Erzeugung von Wärme, „Verheizen“ begünstigte Anlagen nach §3 Energiesteuergesetz ortsfeste Anlagen für Stromerzeugung, KWK Gastransport/Gasspeicherung |
| Höhe der Vergünstigung | Entlastungssatz: 15,34 EUR/1.000 l Heizöl, 1,38 EUR/1 MWh Erdgas, 15,15 EUR/1000 kg Flüssiggas abzgl. 250.-EUR Selbstbehalt |
| Auflagen | Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes |
| Voraussetzung | Steuerentlastung übersteigt 250 EUR (25% des Sockelbetrags von 1.000 Euro) |
| Antragstellung und Termin | Hauptzollamt Augsburg mit Formular 1118 spätestens bis 31.12. für Vorjahr |
| Hilfestellung im Download | Formularcenter der Zollverwaltung , Merkblatt IHK Lippe zu Detmold |

„Spitzenausgleich“ nach §55 EnergieStG

| | |
|-------------------------------|--|
| Höhe der Vergünstigung | Steuermenge nach §54 EnergieStG abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung davon 90% ist Rückerstattungsfähiger Höchstbetrag Steueranteil: 5,11 EUR/1.000 l Heizöl, 2,28 EUR/1 MWh Erdgas, 19,89 EUR/1000 kg Flüssiggas |
| Auflagen | Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes Seit 2013: Nachweis Beginn eines Energiemanagementsystems (z.B. ISO 50001) bei KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio Umsatz) Energieaudit DIN16247 oder alternatives System |

Voraussetzung

Steuerentlastung übersteigt 750.- EUR

Antragstellung und Termin

Hauptzollamt Augsburg mit **Formular 1450** spätestens bis 31.12. für Vorjahr

Hilfestellung im Download

[Formularcenter der Zollverwaltung](#)
[Energiesteuer-Berechnungstool der IHK Lippe zu Detmold](#)

Über § 53 und andere Paragraphen gibt es noch weitere Entlastungen, hier sind nur die am Häufigsten verwendeten aufgeführt.



Änderungen: Carbon-Leakage-Verordnung

Seit dem 1. Januar 2021 wird in Deutschland ein CO₂-Preis für fossile Kraftstoffe erhoben. Im Jahr 2022 steigt diese Steuer auf 30 Euro/tCO₂ an. Erdgas, Öl und Co. werden seither mit einer zusätzlichen Steuer belegt. Im Rahmen der nationalen Carbon-Leakage Verordnung haben Unternehmen bestimmter Sektoren nun eine zusätzliche Möglichkeit sich auch von dieser Steuerkomponente zu befreien. Mehr dazu erfahren Sie [hier](#).



Stromsteuerbefreiung für Eigenerzeugung

Bitte beachten Sie die Stromsteuerpflichten in Bezug auf die eigen erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen! Mehr dazu finden Sie unter www.schwaben.ihk.de (Nr. 4589346)

Auch die Weiterleitung von Strommengen aus Eigenerzeugungsanlagen an den Versorger (Einspeisung) oder an Dritte muss beim Hauptzollamt angemeldet werden:

- Einspeisung und damit ausschließliche Weiterleitung an Versorger:
Formular 1453 – Weiterleitung an Dritte bestätigen und ankreuzen

- Weiterleitung an Dritte Letztverbraucher:
Bitte um Prüfung ob Versorgererlaubnis durch das Hauptzollamt ausgestellt werden muss
Formular 1453 – Weiterleitung an Dritte bestätigen und ankreuzen



Energie- und Stromsteuer Transparenzverordnung

Auflagen

Im Rahmen der geänderten Beihilferichtlinien der EU sind zukünftig auch die Befreiungsmöglichkeiten der Energie- und Stromsteuer von den Änderungen betroffen.



Dies gilt seit dem 1. Juli 2019 für Unternehmen, deren einzelne Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen von 200.000 Euro oder mehr je Kalenderjahr erreicht.
Alle anderen Unternehmen müssen keine Meldung in diesem Zusammenhang mehr durchführen.

In bestimmten Fällen können generell keine staatlichen Beihilfen mehr gewährt werden. Dazu zählen folgende Unternehmen (genaue Definition im Merkblatt des Hauptzollamtes):

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen mit Rückzahlungsanordnung

Formulare

Für den Befreiungsantrag sind für betroffene Unternehmen weitere Formulare auszufüllen:

- **Formular 1139** : Selbsterklärung zur staatlichen Beihilfe (Formular muss jedem Entlastungsantrag hinzugefügt werden)
- **Formular 1461**: Anzeige über die in Anspruch genommenen Steuervergünstigungen der vergangenen Kalenderjahre nach §4 EnSTransV
- **Formular 1462**: Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (§5 EnSTransV)
- **Formular 1463**: Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht von Anzeigen und Erklärungen nach §4 und §5 EnSTransV

Antragsstellung und Termin

Einreichung der Formulare beim Hauptzollamt bis 30.06. für das Vorjahr

Hilfestellung im Download

[Info Zollamt](#), [Erfassungsportal EnSTransV](#)



Besondere Ausgleichsregelung (EEG-Umlage)

Höhe EEG-Umlage 2022 3,723 ct/kWh EEG-Umlage

Besondere Ausgleichsregelung Vergünstigung nach § 63 ff.

Für produzierende, stromintensive Unternehmen mit allen drei Bedingungen:

1. Verbrauch über 1 GWh/a und
2. Unternehmen in stromkosten- (Liste1) oder handelsintensiver (Liste2) Branche
3. Stromkosten (Durchschnittsstrompreis-Verordnung) mindestens 14% (Liste 1) bzw. mindestens 20% (Liste 2) der Bruttowertschöpfung

Auflagen

Bei Stromverbrauch > 5 GWh/a ist Nachweis für Energiemanagementsystem ISO 50001 nötig, bei < 5 GWh/a genügt ein alternatives System nach § 3 Spitzenausgleich-Effizienzverordnung

Höhe der Vergünstigung

| | |
|-----------------|---|
| Bereich 0-1 GWh | keine Vergünstigung, d.h. volle EEG-Umlage |
| Bereich >1 GWh | 15 % der EEG-Umlage ab 17 % SKI bzw. 20% EEG-Umlage ab 14% SKI |

Es sind aber weitere Regelungen getroffen, wie z.B. eine Unter- und Obergrenze, Härtefallregelungen usw.

Berechnung der Stromkosten (-intensität) über Durchschnittsstrompreise

Antragstellung und Termin

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis **30. Juni** für das folgende Jahr.

Achtung: materielle Ausschlussfrist

Beispiel: Antrag bis 30.6.16 für EEG-Umlage 2017, Verbrauchszahlen von 2015

Hilfestellung im Download

[Infomaterial, Merkblätter, Branchenlisten und Durchschnittsstrompreisberechnung bei der BAFA](#)



Wenn Sie die BesAr in Anspruch nehmen, prüfen Sie ebenfalls die Befreiung von der Konzessionsabgabe!



Ab dem 1. Januar 2023 soll die EEG-Umlage in den Bundeshaushalt überführt werden. Dies wird Auswirkungen auf die EEG-Zahlungspflichten und damit auf die Beantragung der BesAr haben. Wir informieren, sobald hierzu mehr Details veröffentlicht werden.



§19 Stromnetzentgeltverordnung

Höhe der Umlage 0,437 ct/kWh bis 1.000.000 kWh/a (Gruppe A)

Reduzierte Umlagesätze:

0,050 ct/kWh über 1.000.000 kWh/a (Gruppe B)

0,025 ct/kWh für über 1.000.000 kWh/a (Gruppe C)

Voraussetzung

Produzierendes Unternehmen:

- über 1.000.000 kWh/a und
- Stromkosten größer als 4 % des Jahresumsatzes im Vorjahr

Auflagen

1. Für die Vergünstigungen (Gruppe B und C) muss bis 31.3. des begünstigten Jahres die Strommenge des Vorjahrs dem Netzbetreiber gemeldet werden.
2. Für Gruppe C: Testat Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nötig

Antragstellung

Netzbetreiber

Reduzierung des Netzentgeltes

Voraussetzung

Über 10 GWh/a und mind. 7.000 Benutzungsstunden

Berechnung: Jahresverbrauch geteilt durch max. verwendete Leistung

Höhe des Netzentgelts

8.000 Benutzungsstunden: 10% des Netzentgelts

7.500 Benutzungsstunden: 15% des Netzentgelts

7.000 Benutzungsstunden: 20% des Netzentgelts

Antragstellung und Termin

Bundesnetzagentur bis 30.9. für laufendes Jahr, Abstimmung mit Netzbetreiber sinnvoll

Atypische Netznutzung

Voraussetzung

Ein atypischer Netznutzer ist ein Stromverbraucher, dessen Höchstlast vorhersehbar von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene abweicht

Höhe der Umlage

Es ist ein individuelles (reduziertes) Netzentgelt zu bezahlen
Ansprechpartner: Netzbetreiber

Antragstellung und Termin

Bundesnetzagentur bis 30. September (rückwirkend), aber erst Vereinbarung mit dem Netzbetreiber

Hilfestellung im Download

Faktenpapier atypische Netznutzung



§17 f EnWG – Offshore-Netzumlage

| | |
|-------------------------|--|
| Höhe der Umlage | 0,419 ct/kWh für nichtprivilegierte Letztverbraucher |
| Reduzierte Umlage | mind. 0,030 ct/kWh für Bereich über 1.000.000 kWh/a |
| Voraussetzung seit 2019 | Über 1.000.000 kWh/a und Vorlage EEG-Begrenzungsbescheids nach der BesAr §§ 63 ff. EEG (vgl. oben) |
| Antragstellung | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusammen mit BesAr-Antrag |
| Neuerung seit 2019 | Im Zuge des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NeMoG) wurde eine Umstrukturierung der Offshore-Haftungsumlage beschlossen. Ab 2019 werden die Kosten für die Anbindung der Offshore-Windparks nicht mehr wie bisher über die Netzentgelte, sondern über die Offshore-Haftungsumlage finanziert, daher die Umbenennung in Offshore-Netzumlage. |



KWK-G Umlage

| | |
|-------------------|---|
| Höhe der Umlage | 0,378 ct/kWh für nichtprivilegierte Letztverbraucher |
| Reduzierte Umlage | mind. 0,030 ct/kWh für Bereich über 1.000.000 kWh/a (ebenfalls nur mit EEG Begrenzungsbescheid nach der BesAr §§ 63 ff. EEG) |
| Antragstellung | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusammen mit BesAr-Antrag |



Weiterleitung von Drittstrommengen

Bitte beachten Sie, dass steuervergünstigte oder entlastete Strommengen nur für **Ihr Unternehmen** gelten. Alle Strommengen, die an Dritte Verbraucher weitergeleitet werden, müssen dokumentiert und abgegrenzt werden. **Seit dem 1. Januar 2022** muss in den meisten Fällen ein Messkonzept zur Abgrenzung dieser Strommengen vorliegen.

Mehr Informationen zu diesem sehr wichtigen Thema finden Sie in diesem Merkblatt unter www.schwaben.ihk.de (Nr. 4393424)

Bitte beachten Sie:

Betrachten Sie dieses Dokument bitte als Hilfestellung ohne Anspruch auf rechtliche Sicherheit und Vollständigkeit. Dies ist eine Aufstellung nach bestem Wissen und Gewissen.

Bitte erkundigen Sie im konkreten Fall Ihres Unternehmens bei der entsprechend genannten Stelle (Hauptzollamt, BAFA, Bundesnetzagentur) oder Ihrem Stromversorger.

Diese Aufstellung finden Sie auch auf unserer Internetseite www.schwaben.ihk.de (Nr. 210843)

(Stand 01/2022)

Ansprechpartner:

Nina Reitsam
Geschäftsfeldleitung

Geschäftsfeld Industrie & Innovation
Nina.Reitsam@schwaben.ihk.de
Tel. 0821/3162-410

Patrick Augustin
Fachbereich Energie & Umwelt

Geschäftsfeld Industrie & Innovation
Patrick.Augustin@schwaben.ihk.de
Tel. 0821/3162-266